Wie weit reicht die Rechtskraft eines Vorschussurteils?

Mit dieser Frage hat sich das OLG Nürnberg eingehend beschäftigt und beschränkt die für ein Urteil geltende 30- jährige Verjährung auf den ausgeurteilten Vorschussbetrag. Es stellt dabei folgenden Leitsatz auf:

Der Anspruch auf Nachforderung von Ersatzvornahmekosten unterliegt auch dann der kurzen Verjährung, wenn zuvor ein rechtskräftiges Vorschussurteil erwirkt worden ist.
OLG Nürnberg, Urteil vom 30. Oktober 2007 Az: 1 U 1757/07

Der Fall

Ein Bauträger beauftragte auf Basis eines VOB-Vertrages mit 5-jähriger Gewährleistung ein Unternehmen mit der Sanierung des Außenputzes an einem Mehrfamilienhaus. Die Arbeiten wurden 1997 fertig gestellt. 2001 wurden Mängel festgestellt und gerügt, eine Beseitigung erfolgte nicht. Leistungen und Abnahme erfolgten im Jahr 1997. 2001 rügte der Bauträger Mängel.
Da der Bauunternehmer die Mängel nicht beseitigte, wurde ein Beweisverfahren durchgeführt und 2003 vom Bauträger eine Klage auf einen Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung über 10.760 Euro erhoben. Ein Feststellungsantrag hinsichtlich weitergehender Kosten wurde nicht gestellt.
Das Unternehmen wurde antragsgemäß verurteilt. Nach durchgeführter Ersatzvornahme im Jahr 2006 beliefen sich die Kosten der Ersatzvornahme auf insgesamt EUR 18.285,10, also EUR 7.525,10 mehr als in der Vorschussklage beantragt. Gegen die deshalb nun erhobene Klage wendete das Unternehmen Verjährung ein.

Die Entscheidung

Das OLG Nürnberg sieht die Forderung, die sich aus § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B ergibt, als verjährt an. Die durch die Mängelrüge im Jahr 2001 in Lauf gesetzte Regelverjährungsfrist des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B sowie die Hemmung der Verjährung durch das Beweisverfahren und die anschließende Vorschussklage führten zu einem Ablauf der Verjährungsfrist am 21. Februar 2006, so dass bezüglich der mit der erst am 02. März 2007 eingereichten Klage geltend gemachten weiteren Ersatzvornahmekosten Verjährung bereits eingetreten war. Eine andere Beurteilung wäre nur möglich, wenn es sich bei dem geltend gemachten Anspruch auf Erstattung restlicher Ersatzvornahmekosten um eine bereits titulierte Forderung im Sinne des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB, gehandelt hätte, die erst nach 30 Jahren verjähren würde. Genau dies verneint das OLG Nürnberg mit ausführlicher Begründung. Mit der Vorschussklage wurde dem Bauträger ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses für zu erwartende Ersatzvornahmekosten in Höhe von 10.760,– Euro
zugesprochen, während der nunmehr geltend gemachte Anspruch auf Erstattung restlicher Ersatzvornahmekosten nicht Gegenstand dieses Urteils war und damit auch nicht im Sinne des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB rechtskräftig festgestellt wurde. Die Rechtskraft eines Urteils reiche aber auch nur soweit, als in diesem Urteil über den erhobenen Anspruch entschieden worden sei. Das OLG Nürnberg begründet seine Auffassung damit, dass der Anspruch auf einen Kostenvorschuss seiner Natur nach ein vorweggenommener und abzurechnender Anspruch auf Erstattung der Ersatzvornahmekosten sei, dessen auf einer Prognose beruhender Betrag keine endgültige Bezifferung darstelle und erhöht

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.

werden könne, wenn sich die Prognosegrundlagen entsprechend ändern. Deswegen könne bei höheren tatsächlichen Aufwendungen auch der Restbetrag geltend
gemacht werden. Aus diesem Grund stehe ein Vorschussurteil einem Urteil über einen Teilanspruch gleich, dem keine Rechtskraft in Bezug auf die Nachforderung zukomme. Deshalb ergreife die 30-jährige Verjährung des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB auch nur den titulierten Vorschussanspruch, während die lediglich einklagbare Nachforderung nach allgemeinen Vorschriften verjähre.
Die in der Literatur vertretene Auffassung, dass die Rechtskraft des Vorschussurteils nicht auf den bezifferten Anspruch beschränkt sei, weil die Verurteilung zur Zahlung eines Vorschusses gleichzeitig Elemente eines Feststellungsurteils enthalte, lehnt das OLG Nürnberg mit ausführlicher Begründung ab und führt dazu aus, dass ein Urteil, mit dem einer Vorschussklage
stattgegeben wird, ein Leistungsurteil sei, das als Rechtsfolge anordne, dass der Beklagte dem Kläger eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen habe. Nach den allgemeinen Regeln beschränke sich die Rechtskraft eines solchen Urteils auf das Bestehen der aufgrund des zur Entscheidung gestellten Lebenssachverhalts geltend gemachten Rechtsfolge, während Rechtsverhältnisse und sonstige Vorfragen als bloße Urteilselemente nicht an der Rechtskraft teilnähmen. Um eine Verjährung etwaiger überschießender Ansprüche auszuschließen, wäre der Bauträger nicht
gehindert gewesen, einen Feststellungsantrag im Rahmen des Vorschussprozesses zu stellen. Nur so oder durch eine weitere, vor Eintritt der Verjährung erhobene Feststellungsklage hätte der Eintritt der Verjährung verhindert werden können.

Praxishinweis

Auch wenn dieses Urteil, da die Revision zugelassen wurde, noch nicht rechtskräftig ist und eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu dieser Frage noch aussteht, sprechen doch gute Gründe für die Entscheidung des OLG Nürnberg. Man ist also gut beraten, bei Vorschussklagen
oder Schadensersatzklagen über Teilbeträge keinesfalls eine drohende Verjährung wegen überschießender Ansprüche aus dem Auge zu verlieren und rechtzeitig diese Ansprüche zumindest durch eine Feststellungsklage zu sichern.

Impressum
Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt Axel Schnitzspahn, München
Schriftleitung:
Constanze Dittenheber
E-mail: redaktion.rehmbau@hjr-verlag.de
Dieser Nachrichten-Dienst wird herausgegeben von der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
unter HRB 337678
USt-IDNr.: DE 811158336
Geschäftsführer: Clemens Köhler
Der Nachrichten-Dienst sowie alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede kommerzielle Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.
(c) 2007 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Berlin

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.